

# Änderung des Gesundheitsgesetzes

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
10. September 2013 (RRB Nr. 2013/1643)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2013)  
wird wie folgt geändert:

§ 51<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission und nimmt die  
Aufsicht über die Ethikkommission wahr.

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat kann zusammen mit anderen Kantonen eine gemein-  
same Ethikkommission bezeichnen. Die Vereinbarung über eine gemeinsa-  
me Ethikkommission regelt insbesondere:

- a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der  
Ethikkommission;
- b) die Haftung;
- c) das Verfahren und den Rechtsschutz;
- d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;
- e) die Einzelheiten der Gebührenerhebung bis 50'000 Franken, wobei  
sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand  
und der Komplexität der Gesuche richtet;
- f) die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan.

<sup>3)</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsor-  
gans und genehmigt die Reglemente über die Organisation, das Verfahren  
und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans.

<sup>4)</sup> Richten sich Rechtsschutz und Verfahren nach dem Recht des Kantons So-  
lothurn, können Verfügungen der gemeinsamen Ethikkommission innert  
10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [811.11.](#)

[Geschäftsnummer]

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner  
Präsidentin

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.